

## **Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Osterwieck**

Aufgrund der §§ 3, 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10.08.2009 (GVBL. LSA S. 383), in der derzeit geltenden Fassung und des § 50 Abs. 2 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Osterwieck i. V. m. der Satzung des Stadtrates der Stadt Osterwieck über Erlaubnisse von Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 23.06.2011 in seiner Sitzung am 23.06.2011 folgende Gebührensatzung beschlossen:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

- (1) Gebühren für Sondernutzungen an den Gemeindestraßen und den Ortsdurchfahrten der Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck werden nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die nach § 7 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 23.06.2011 keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Die Gebühr wird auf volle EURO-Beträge abgerundet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet.
- (4) Ist die sich nach Abs. 2 ergebene Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (5) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr von mindestens 5,00 EURO zu erheben.

## § 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
  - a) der Antragsteller,
  - b) der Erlaubnisnehmer, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat,
  - c) derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
  - a) für Sondernutzungen auf Zeit:  
bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer;
  - b) für Sondernutzungen auf Widerruf:  
erstmalig bei der Erlaubnis für deren Dauer;
  - c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war:  
mit Inkrafttreten der Satzung,  
Beiträge, die auf Grund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet.
  - d) bei Sondernutzungen, für die eine förmliche Erlaubnis nicht erteilt wurde:  
mit deren Beginn.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Die Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## § 4 Gebührenerstattung

- (1) Gezahlte Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis vorzeitig widerrufen oder aus sonstigen Gründen beendet wird. Bei widerruflichen Dauererlaubnissen bleiben in jedem Falle die Gebühren bis zu dem Betrag einbehalten, der sich bei Erteilung einer Erlaubnis auf Zeit bis zur Beendigung der Sondernutzung ergeben hätte. Beträge unter 5,00 Euro werden nicht erstattet.
- (2) Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

**§ 5**  
**Stundung, Herabsetzung und Erlass**

- (1) Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine erhebliche Härte dar, kann die Gemeinde Stundung gewähren.
- (2) Sofern die Einziehung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre, kann Erlass gewährt werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann von der Erhebung der Gebühr teilweise abgesehen werden.
- (3) Von der Festsetzung der Gebühr kann ganz abgesehen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird. Dies gilt auch dann, wenn an dem Absehen von der Gebühr ein öffentliches Interesse besteht; ein öffentliches Interesse an der Sondernutzung allein reicht nicht aus.

**§ 6**  
**Gebührenfreiheit**

Erfüllt die Sondernutzung gemeinnützige Zwecke, wird eine Sondernutzungsgebühr nicht erhoben.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Osterwieck, den 23.06.2011

*Wagenführ*  
Wagenführ  
Bürgermeister





## Anlage Gebührentarif für Sondernutzungen

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Zeiteinheit	Gebührensatz - Euro-	Mindestgebühr - Euro-
1.1.	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit einer baulichen Anlage verbunden oder an anderen Gegenständen außerhalb der Straße angebracht sind und mehr als (5 v.H.) der Gehwegbreite oder mehr als (30 cm) in den Gehweg, eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen	Stück	Jahr	40,00	
1.2.	Frei im Straßenraum aufgestellte Automaten, Auslagen und Schaukästen	Stück	Jahr	90,00	
2.	Baubuden, Bauzäune, Gerüste, Schuttrutschen, Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräte, Lagerung von Baustoffen und Bauschutt	je angefangene qm beanspruchter Straßenfläche	Woche	0,25	15,00
3.	Container	dto.	Tag	0,10	10,00
4.	Vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückzufahrten mit mehr als 5 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten)	je Zufahrt	Monat	5,00	
5.	Lagerung von nicht unter Nr. 3 fallenden Gegenständen, wie Hausbrand und Umzugsgut für Zwecke der Anlieger über 2 Tage hinaus	je angefangene qm beanspruchter Straßenfläche	Tag	0,25	5,00
6.	Aufstellen von Tresen, Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken vor Cafés, Restaurants, Eisdielen und Geschäften	je angefangene qm beanspruchter Straßenfläche	Woche	1,50	25,00
7.	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art	dto.	Monat	8,50	25,00
8.	Ladevorrichtungen, die ständig auf öffentlichen Flächen aufgestellt sind oder in den öffentlichen Luftraum ragen, Mülltonnen bzw. -schränke und Markisen	dto.	Jahr	10,00	10,00

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Zeiteinheit	Gebührensatz - Euro-	Mindestgebühr - Euro-
9.	Geschäftlichen Zwecken dienende Anschlagssäulen, Tafeln zur Aufnahme von Plakaten und Werbeschriften, Werbeschilder bei Nutzung a) von weniger als 40 Werbeanlagen b) ab 40 Werbeanlagen	Stück Stück	Woche Woche	2,00 4,00	
10.	Leuchtt transparente, Schilder, Normaluhren, Werbefahnen u. ä. Einrichtungen, die nicht der Baugenehmigungspflicht unterliegen, an baulichen Anlagen und anderen Gegenständen	je angefangene qm beanspruchter Straßenfläche	Jahr	15,00	25,00
11.	Verteilen von Handzetteln oder anderen Werbeschriften mit Ausnahme der Werbung politischen und religiösen Inhalts	je Person	Tag	10,00	
12.	Werbefahrten mit Fahrzeugen oder das Aufstellen solcher Fahrzeuge zu Werbezwecken a) mit Lautsprechern b) ohne Lautsprecher	je Fahrzeug je Fahrzeug	Tag Tag	22,50 15,00	
13.	Werbung mit Lautsprechern	je Lautsprecher	Tag	7,50	
14.	Informationsstände, -tische, Plakatständer und sonstige den Straßenraum beanspruchende Informationsverbreitung	je angefangene qm beanspruchter Straßenfläche	Tag	0,75	10,00
15.	Aufstellung von Fahrradständern, Fahrradabstellanlagen	je angefangene qm beanspruchter Straßenfläche	Jahr	5,00	10,00
16.	Zurschaustellen von Tieren	dto.	Tag	0,25	15,00